



Antje Finke

Zur rechtliche Absicherung von Schülerfirmen Möglichkeiten und Grenzen im Kontext pädagogischer Zielstellungen

Wusste vor einigen Jahren noch kaum jemand etwas mit Schülerfirmen anzufangen, sind sie mehr und mehr zum Thema in Schulen und gute Schulpraxis geworden. Dazu haben ein Modellversuch in Sachsen, neue Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten in den Ländern und nicht zuletzt das große Engagement von vielen Lehrkräften und Schülern beigetragen. Die Idee der Schülerfirmen gewinnt immer mehr Mitstreiter und die Projekte immer größere Eigendynamik. Die Sächsische Arbeitsstelle für Schule und Jugendhilfe e.V. beschäftigt sich im Rahmen von Modellversuchen, Förderprogrammen und in Kooperationsbezügen mit anderen Institutionen seit 1994 intensiv mit dem Thema. In unserer Beratungstätigkeit bemerken wir, dass mit der Popularität der Schülerfirmen auch verstärkt Fragen zu ihrer Rechtssituation auftreten. Mit nachfolgendem Beitrag soll ausgehend von der Projektpraxis ein Überblick dazu gegeben werden.

Schülerfirmen, Schülerunternehmen oder Schülerbetriebe sind Projekte an Schulen, für die es innerhalb und außerhalb Deutschlands eine breite Palette von Praxisbeispielen gibt. Die Begrifflichkeiten sind nicht allgemein verbindlich definiert. Insofern ist es nicht wesentlich, für welchen dieser Begriffe man sich entscheidet. Schülerunternehmen planen, produzieren und verkaufen Produkte und/oder bieten Dienstleistungen an und das unter sehr unterschiedlichen Bedingungen, in verschiedenem Ausmaß und mit unterschiedlichen Zielstellungen.

Eine generelle Klärung der Rechtssituation der sehr inhomogenen Projektpraxis ist daher nicht möglich, würde dies doch eine Vereinheitlichung voraussetzen, die der vielgestaltigen und anregungsreichen Praxis nicht gerecht werden kann. Rechtliche Fragen sind nicht im allgemeinen, sondern nur konkret und auf dem Boden pädagogischer Konzepte bzw. klarer Zielstellungen in diesen Projekten zu klären. Unterschiedliche Konzepte und Ziele können demzufolge sehr unterschiedliche rechtliche Grenzen und Möglichkeiten bedeuten.

Für die Entscheidung, welchen Rechtsstatus eine Schülerfirma oder ein Schülerbetrieb erhalten sollte, ist es wichtig, dass sich die Initiatoren, Beteiligten und Betreuer die Ziele vergegenwärtigen, die sie schwerpunktmäßig mit dem Projekt verfolgen.

Ziele können sein:

- bessere Vorbereitung der Schüler/innen auf Ausbildung und Beruf
- Verbesserung der ökonomischen Bildung in der Schule
- Förderung des sozialen Lernens
- Förderung von Schlüsselqualifikationen wie Eigeninitiative, Teamfähigkeit, Selbständigkeit
- praxisnahe Unterrichtsgestaltung
- Erprobung eines neuen Unterrichtskonzepts im Rahmen der Gesamtorganisation von Schule
- Orientierung der Schüler auf eine selbständige Tätigkeit
- Projektarbeit mit größtmöglichen Ernstcharakter

- Beitrag zu sinnvollen Freizeitgestaltung an der Schule
- Erwirtschaftung von Eigenmitteln für die Schule
- Aufbesserung des Taschengelds der Schüler

Aus der gegenwärtigen Projektpraxis lassen sich vier Möglichkeiten zusammenfassen, den Rechtsstatus von Schülerfirmen zu regeln:

1. Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus
2. Schülerfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins
3. Schülerfirmen in Zusammenarbeit mit einer Institution, die den rechtlichen Status sichert
4. Schülerfirmen als Wirtschaftsunternehmen (reale Firmen)

Welche dieser Möglichkeiten für die Umsetzung der jeweiligen Ziele und die Gegebenheiten der konkreten Schule am besten geeignet ist, sollte jedes Projektteam selbst entscheiden. Inzwischen gibt es einige regionale und überregionale Initiativen oder Programme, die Schülerfirmen unterstützen. Bei einer Zusammenarbeit ist zu klären, ob diese Programme eigene Regelungen zu Rechtsfragen beinhalten (siehe Punkt 3.) oder ob es sich um eine rein inhaltlich-organisatorische Unterstützung handelt. Trifft letzteres zu wie z.B. im Programm "Achievers International" (www.achieversinternational.org), sollte die Schule die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend den folgenden Möglichkeiten festlegen.

1. Schülerfirmen als Schulprojekte ohne eigenen Rechtsstatus

Das Anliegen ist hier in erster Linie ein pädagogisches: eine Schule möchte mit Hilfe einer Schülerfirma handlungsorientiertes und praxisnahes Lernen fördern und damit die Kinder und Jugendlichen besser auf die Anforderungen von Ausbildung und Beruf vorbereiten. Die Projektstruktur soll es den Schülern ermöglichen, die Arbeit der Schülerfirma in vollem Umfang selbst zu überschauen, umzusetzen und zu verantworten. Erprobt wurde dies in Pilotprojekten, die an einem 3jährigen sächsischen Modellversuch mit dem Titel "Erziehung zu Eigeninitiative und Unternehmensgeist" beteiligt waren. Im Ergebnis des Versuchs wurden die Erfahrungen der seit 1995 erfolgreich arbeitenden Pilotprojekte verallgemeinert und in einem Konzept aus Empfehlungen und Hinweisen verwertet. Dazu liegt eine Handreichung mit dem Titel "Wir gründen eine Schülerfirma" vor.

Entsprechend diesem Konzept sind Schülerfirmen keine realen Firmen, sondern definieren sich als Schulprojekte mit pädagogischen Zielsetzungen, die ähnlich einer "richtigen" Firma strukturiert sind. Das heißt z.B., dass sich die Schüler an einer realen Rechtsform orientieren, eine Satzung erarbeiten und ihre Arbeit in Abteilungen organisieren.

Die Schule kann hierfür den rechtlichen Schutzraum bieten, wenn

- die Schulleitung die Aktivitäten der Schülerfirma als Schulveranstaltungen anerkennt,
- im Projekt Schülerfirma die vom Finanzamt vorgegebenen Geringfügigkeitsgrenzen für Umsatz und Gewinn eingehalten werden (Jahresumsatz max. 30.000¹ Euro, Jahresreingewinn max. 3.835 Euro).

Damit bleiben Schülerfirmen besondere Projekte, sind aber rechtlich genauso wie andere Schulprojekte, z.B. Arbeitsgemeinschaften, zu betrachten und zu behandeln. Aus diesem Status lassen sich alle weiteren Belange ableiten, z.B. wem die Aufsichtspflicht obliegt und dass keine Notwendigkeit wie für "richtige" Firmen besteht, sich beim Gewerbeaufsichtsamt anzumelden und Körperschaftssteuer abzuführen. Bedenken hinsichtlich Konkurrenz und

¹ Die 60.000-DM-Grenze wurde bisher nicht auf Euro umgestellt, da sie nicht im Gesetz, sondern mit in den Richtlinien steht (Stand: Januar 2002). Wir geben die Grenze mit 30.000 Euro an, entsprechend 58.674,90 DM.

Wettbewerbsverzerrung sind aufgrund der finanziellen Geringfügigkeit des Projektes und seiner in erster Linie pädagogischen Zielstellungen auszuräumen.

Falls an einer Schule zwei oder mehrere Schülerfirmen arbeiten (sollen), ist aber zu beachten, dass die Geringfügigkeitsgrenzen bezogen auf die Schule und nicht bezogen auf jedes Einzelprojekt gelten. Damit muss die **Summe der Umsätze und Gewinne** der Schülerfirmen unterhalb dieser Grenzen bleiben. Unter Beachtung der aufgeführten Prämissen ist dieses Konzept für jede Schule anwendbar.

2. Schülerfirmen unter dem Dach des Schulfördervereins

Die Gründung eines Schulfördervereins erfolgt meist aus dem Wunsch von Lehrern und Eltern heraus, für die Schule zusätzliche Geldmittel zu beschaffen und sie im Rahmen einer schulnahen Organisationsform unkompliziert verwalten und verwenden zu können. Diese zusätzlichen Mittel können z.B. aus Förderprogrammen und Spenden stammen oder auch im Rahmen von Schülerfirmen erwirtschaftet werden. Zum möglichen finanziellen Nutzen einer Schülerfirma kommt die große pädagogische Chance, neue Formen des praxisnahen, handlungsorientierten Lernens zu erproben z.B. in einem Einzelprojekt oder als Unterrichtskonzept im Rahmen der Gesamtorganisation von Schule.

Die Schülerfirma ist in diesem Fall ein Projekt unter dem Dach des Fördervereins ohne eigenen Rechtsstatus. Indem der Schulleiter die Aktivitäten der Schülerfirma als Schulveranstaltungen anerkennt, entsteht analog Punkt 1. Rechtssicherheit, z.B. zu versicherungsrechtlichen Fragen. Steuerliche Fragen sind über den Schulförderverein geregelt, d.h. es gilt das Vereinsrecht. Relativ einfach ist es, wenn die Gesamteinnahmen des Schulfördervereins, in die der Ertrag der Schülerfirma einzurechnen ist, unter den steuerfreien Geringfügigkeitsgrenzen (siehe Punkt 1.) liegen. Wenn diese Summen übertroffen werden, ist für eine Steuerbefreiung Voraussetzung, dass die Verwendung des Gewinns für ausschließlich gemeinnützige Zwecke erfolgt. Detaillierte Informationen dazu enthält die Broschüre "Vereine und Steuern", die bei den Finanzämtern erhältlich ist. Bei Mehreinnahmen der Schülerfirma über die Geringfügigkeitsgrenzen hinaus ist aber zu bedenken, dass das Hauptargument gegen Befürchtungen hinsichtlich Konkurrenz und Wettbewerbsverzerrung die geringe finanzielle Dimension des Projektes ist. Ob die Schülerfirma ihren Hauptkundenkreis inner- oder außerhalb der Schule hat, ist dabei zweitrangig.

Eine einzelne Schülerfirma erreicht erfahrungsgemäß weder die Grenze von 30.000 Euro Umsatz noch von 3.835 Euro Reingewinn pro Jahr. Gibt es an einer Schule aber mehrere Schülerfirmen, z.B. wenn sie als Konzept der Unterrichtsorganisation umgesetzt werden, liegen diese Größenordnungen durchaus im Bereich des Möglichen.

Da die Schülerfirma nicht die einzige Einnahmequelle des Fördervereins darstellt, ist sie finanzieller Bestandteil eines komplexen Gebildes und kein in sich geschlossenes Projekt mit eigenem Rechtsrahmen. Nachteilig im Sinne der Förderung von Eigeninitiative und Eigenverantwortung in praxisnahen Strukturen ist, dass für die Schüler dadurch die Zuordnung ihres Projektes zu realen Rechtszusammenhängen erschwert ist und ihr Entscheidungs- und Verantwortungsspielraum durch die übergeordneten Interessen des Fördervereins eingeschränkt wird.

3. Schülerfirmen in Partnerschaft mit einer Institution, die den rechtlichen Status sichert

Diese Situation ist z.B. im Rahmen des Projektes JUNIOR (Junge Unternehmer initiieren, organisieren und realisieren) des Instituts der Deutschen Wirtschaft in Köln gegeben (www.iw-junior.de).

Eine Schülerfirma, hier Miniunternehmen genannt, produziert einfache Güter selbst und verkauft sie bzw. bietet Dienstleistungen an. Die Schüler lernen wirtschaftliche Zusammenhänge und die Bedingungen für unternehmerische Entscheidungen kennen und das von der Gründung bis zur Abwicklung eines Unternehmens. Ein Miniunternehmen nimmt ein Jahr am Projekt JUNIOR teil. Die Schüler gründen es, arbeiten darin und lösen es im Laufe eines Jahres wieder auf und rechnen ihre Arbeit ab. Die Projekte nehmen unter Bedingungen, die JUNIOR vorgibt und regelt, am realen Wirtschaftsverkehr teil und müssen sich auch an dessen Gesetze halten. Durch die Partnerschaft des Miniunternehmens mit dem Institut sind rechtliche Fragen vertraglich geregelt. Der genaue Ablauf des Projektes ist in einem Handbuch ausführlich dokumentiert. Bei Nichteinhaltung der im Handbuch aufgeführten Bestimmungen trägt JUNIOR keine Verantwortung. Demzufolge besteht auch die Partnerschaft mit JUNIOR, die Rechtssicherheit bietet, für ein Jahr.

Weitere Initiativen, die ihre Zusammenarbeit mit Schulen ähnlich regeln, sind der Autorin nicht bekannt. Erfreulicherweise wächst aber das Engagement von Institutionen, Vereinen und Unternehmen im Bereich der Kooperation von Schule und Wirtschaft.

4. Schülerfirmen als Wirtschaftsunternehmen

Für diesen Status entscheiden sich Projektgruppen zum Beispiel dann, wenn das Schülerunternehmen absoluten Ernstcharakter erhalten soll und eine größtmögliche Eigenständigkeit der meist schon volljährigen Jugendlichen angestrebt wird. Diese Struktur ermöglicht es den Schülern, die Arbeit der Schülerfirma (= reale Firma) in vollem Umfang selbst zu überschauen, umzusetzen und zu verantworten. Im Vordergrund steht dann, die Schüler auf eine selbständige Tätigkeit zu orientieren und / oder ihnen einen echten (Zu)verdienst zu ermöglichen. Entscheidet sich eine Schülerfirma für eine reale Rechtsform und gründet sich z.B. als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ermöglicht und erfordert dieser Rechtsstatus völlige Eigenständigkeit. Da es sich juristisch betrachtet nicht um ein Schulprojekt sondern um eine Wirtschaftsunternehmen handelt, kann die Schule zwar unterstützend wirken z.B. hinsichtlich der Bereitstellung von Räumlichkeiten, aber nicht als rechtlicher Schutzraum fungieren. Mit der Gründung einer Schülerfirma als Wirtschaftsunternehmen entsteht eine juristische Person, für die die Regelungen des Handelsgesetzbuchs (HGB) in vollem Umfang verbindlich sind. Die Schülerfirma nimmt mit allen Konsequenzen am realen Markt teil und hat damit in erster Linie wirtschaftliche Ziele zu verfolgen. Sie muss Profit erzielen, muss im Wettbewerb bestehen. Von pädagogischen Überlegungen, etwa Fehler in Kauf zu nehmen, um auch leistungsschwächeren Schülern Bewährungsmöglichkeiten zu geben, kann man sich dabei kaum leiten lassen.

Für welche dieser Möglichkeiten eine Schule sich auch immer entscheidet, die Rahmenbedingungen für eine Schülerfirma sollten die Projektverantwortlichen und -beteiligten gemeinsam klären und möglichst schriftlich regeln. Zum einen geht es darum, Risiken zu minimieren. Ebenso wichtig ist es aber, den Schülern die Einordnung ihres Projektes in reale Rechtszusammenhänge zu ermöglichen und ihnen innerhalb klarer Grenzen einen möglichst großen Entscheidungs- und Verantwortungsspielraum zu geben.

Dies ist eine aktualisierte Fassung des in der Zeitschrift „SchulVerwaltung“ Nr. 6 vom Juni 2000 veröffentlichten Artikels.